



Statuten

Name und Sitz

Art. 1 Der Gemeindeverein Russikon (GVR) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Rechtsdomizil ist Russikon ZH.

Zweck

Art. 2 Der Gemeindeverein bezweckt:

- Förderung der Dorfgemeinschaft
- Mitarbeit an kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen
- Förderung aller wünsch- und realisierbaren Belange der Bevölkerung von Russikon und den Aussenwachen durch aktives Mitarbeiten der Mitglieder.

Mitgliedschaft

Art. 3 Alle Einwohner der Gemeinde Russikon sowie mit dem Gemeindeverein und dessen Aktivitäten verbundene auswärtswohnenden Interessenten können durch eine schriftliche Beitrittserklärung Mitglied werden.

Art. 4 Die Theatergruppe Russikon ist eine organisatorisch und finanziell unabhängige Untersektion des GVR.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt bei schriftlicher Kündigung auf Ende des Jahres.

Vereinsjahr

Art. 6 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Finanzquellen

Art. 7 Finanzquellen des GVR sind:

- Beiträge der Mitglieder
- Allfällige Beiträge der Gemeinde
- freiwillige Zuwendungen und Vergabungen

Für Verpflichtungen des GVR haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Untersektionen des GVR haften nicht für das Vereinsvermögen des GVR. Der GVR haftet nicht für die Verpflichtungen der Untersektionen.

Organisation

Art. 8 Organe des GVR sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung hat normalerweise im 1. Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahlen
- e) Anträge

Weitere Versammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliedschaft angeordnet werden. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Nach Möglichkeit soll auch jede Aussenwacht im Vorstand vertreten sein. Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Vorbereiten der Geschäfte für die Generalversammlung
- b) Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse
- c) Allgemeine Leitung
- d) Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs. Entscheide von besonderer finanzieller Tragweite bedürfen der Bewilligung durch die Generalversammlung

Art. 12 Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der am längsten im Amt Stehende aus. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der GV Bericht zu erstatten.

Schlussbestimmungen

Art. 13 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden. In diesem Falle ist das Vermögen dem Gemeinderat Russikon zuhanden eines späteren Vereins mit ähnlicher Zwecksetzung zur Verfügung zu stellen.

Diese Statuten sind in der Gründungsversammlung vom 28. Februar 1975 genehmigt und mit Generalversammlungsbeschlüssen vom 3.3.1984, 2.4.1993, 4.4.1997 und 17.4.2003 abgeändert.

Russikon, 17. April 2003